

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Den 19. Juli.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

363. Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1255 das Gerichtskosten-gesetz. Vom 18. Juni 1878; unter

Nr. 1256 die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878; und unter

Nr. 1257 die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1258. Die Rechtsanwalts-Ordnung. Vom 1. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

350. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verlosung der am 1. Januar t. J. zu tilgenden Stammaktien der Münster-Hammer-Eisenbahn sind die 249 Stück à 100 Thlr. Nr. 291 bis 300, 41 bis 50, 1821 bis 30, 2351 bis 60, 3673 bis 82, 703 bis 12, 993 bis 4002, 243 bis 52, 73 bis 82, 313 bis 22, 493 bis 502, 943 bis 52, 5483 bis 92, 924 bis 33, 6094 bis 103, 34 bis 43, 7385 bis 94, 535 bis 44, 8516 bis 25, 807 bis 16, 27 bis 36, 10810 bis 19, 11371 bis 80, 845 bis 54, 905 bis 13 gezogen worden. Diefelben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei der Staatschulden-Tilgungskasse hiersebst, Drancinstrasse 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablösung und Rückgabe der Aktien nebst Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Anzahlung zu besorgen hat.

Vom 1. Jan. 1879 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stammaktien Nr. 80, 1320, 21, 742, 44, 2183, 546, 47, 3840, 924, 4006 bis 8, 514 bis 18, 893 bis 901, 5100, 2, 295, 96, 99, 300,

603 bis 6, 863 bis 65, 6024, 7193, 94, 814, 8216, 67, 9036, 10991, 11232 bis 407, (7. Verlosung am 14. Juni 1876). Nr. 104 bis 6, 9, 10, 323, 30, 55, 57, 412 bis 20, 541, 42, 748, 1060, 650, 611 bis 20, 901, 7 bis 9, 2082, 271, 75, 77, 80, 3453, 61, 872, 4094, 95, 101, 451, 52, 678 bis 82, 5019, 143 bis 45, 48, 213 bis 16, 49, 50, 386, 87, 493 bis 502, 6014 bis 16, 19 bis 21, 224 bis 26, 30, 31, 305, 6, 14, 423, 24, 42 bis 44, 835, 38 bis 44, 991, 92, 7025 bis 30, 33, 45 bis 50, 56, 57, 195 bis 99, 8116 bis 51, 511, 673, 75, 746 bis 54, 87 bis 89, 840, 42, 43, 907 bis 12, 14, 16, 97, 9002, 64, 66, 81 bis 86, 262, 629 bis 32, 778 bis 87, 10195, 219 bis 21, 27, 29, 31, 32, 37, 498, 99, 520, 21, 24, 25, 27, 28, 11155, 56, 213, 51 bis 60, 695, 96, 892, 93 (8. Verlosung am 13. Juni 1877) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verlosung aufgehört hat.

Breslau, den 22. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachteile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Theilnehmenden in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückertattet werden müssen.

Breslau, den 1. Juli 1878.

Königliche Regierung.

174. Betreffend den Remonte-Anlauf pro 1878.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Verleiche der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 30. Juli	in	Poln.-Bartenberg,
" 31. "	"	Hanclau,
" 6. August "	"	Briega,
" 8. "	"	Klimpsch,
" 9. "	"	Striegan,
" 12. "	"	Neumarkt,

den 13. August in Trebnitz,

„ 14. „ „ Wobslau,

„ 15. „ „ Steinau a. d. Ober.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Strippenseifer vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Häut mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Striden ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Am die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Rauch. v. Uslar.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

364. Polizei-Verordnung betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, den Verkehr und den Handel mit denselben.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths und unter Aufhebung der bestehenden diesfälligen Spezial-Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Anlage und Einrichtung der Vorrathshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirthschaftlichen Anlagen als Stein- und Eisenerzgrübereien zc. zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Lignose u. s. w. dienenden Vorrathshäuser derjenigen Geschäftsleute, welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens einhundert Meter sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 Meter von dergleichen bereits vorhandenen Vorrathshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Vorrathshäuser untereinander weniger als 100 Meter betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und dem-

selben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirthschaftlichen Anlagen, wie solche in der Polizei-Verordnung vom 13. November 1875 von dem Königlichen Oberbergamte näher bezeichnet sind, zu beschaffen.

§ 5. Die Erlaubniß zur Errichtung der im § 1 bezeichneten Vorrathshäuser ist bei der Landespolizeibehörde unter Befügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Vorrathshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bau-Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6 bis 9) zu erteilen:

- 1) die Umfassungswände der Vorrathshäuser müssen massiv sein;
- 2) das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuerfester sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden;
- 3) die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit Zinblech beschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang aber muß so zu verschließen sein, daß er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann;
- 4) die Vorrathshäuser haben Erdumwallungen zu erhalten, durch welche die obersten Dachkanten um mindestens einen Meter überragt werden.

Solche Umwallungen sind mit mindestens zwei Meter Kronenbreite und einer äußeren mindestens 1,5fachen Böschung herzustellen. Die innere Böschung ist nöthigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand so steil zu machen, daß sie mindestens einer 0,5fachen Böschung entspricht. Die Stützwand darf höchstens bis auf einen Meter unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden.

Der Zugang zum Vorrathshause durch die Erdumwallung muß entweder eine gedrochene Linie bilden oder durch einen die Öffnung völlig bedeckenden Schutzwall gesichert werden;

- 5) jedes Vorrathshaus muß mit einem freistehenden Flügelleiter und mit einer seine Bestimmung deutlich angehenden Aufschrift versehen sein.

§ 7. 1. Die zur Aufbewahrung von Pulver dienenden Vorrathshäuser müssen zwei von einander getrennte Abtheilungen enthalten, von denen die eine, von außen zugängliche (der Vorraum) zur Vertheilung des Pulvers, die daranstoßende, nur vom vorgebauten Vorraum zugängliche Abtheilung dagegen (die Pulverkammer) zur Aufbewahrung der Pulvervorräthe dient.

2. Nur der erstgedachte Raum darf seitwärts vom äußeren Eingange Fenster haben. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Thür des Vorraums erhalten.

3. Alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schläffel und die Riegel im Thürschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein; die Thürangelen müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schließer, überhaupt alles im Inneren Lagerungsraum vorhandene unumgänglich nöthige Eisenwerk, an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein. Die Thürschwelle sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen mit Paardecken zu belagen.

§ 8. Die zur Aufbewahrung von Dynamit und sonstigen Nitro-Präparaten dienenden Vorrathshäuser erfordern nur einer nach den gegebenen Vorschriften herzustellenden Raum, welcher Licht nur durch die geöffnete Thür erhalten darf.

§ 9. Die Genehmigung zur Erhaltung von Vorrathshäusern vorbezeichneter Art ist ferner jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in denselben — sofern es bergwirthschaftliche im engeren Sinne sind — höchstens 100 Centner Pulver und resp. 30 Centner andere Sprengstoffe und sonst nur höchstens 50 Centner Pulver und resp. 20 Centner andere Sprengstoffe aufbewahrt werden dürfen.

II. Aufbewahrung und Behandlung der Sprengstoffe.

§ 10. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat ausschließlich in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen zu erfolgen.

§ 11. Hinsichtlich der Behandlung und Herausgabe des Pulvers, sowie sonstiger stauberzeugender oder trodener Sprengmittel gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) die Aufbewahrung des Pulvers erfolgt in Packeten aus stark geleimtem Papier, welche in hölzernen Behältern (Kisten, Fässer u. s. w.) und zwar so, daß sie deren ganzen Raum vollständig ausfüllen, zu verpacken sind.

Die Behälter müssen mit hölzernen oder kupfernen Nägeln verschlagen sein und dürfen nie mehr als einen Centner enthalten;

2) im Magazin müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Diehlung gut zu befestigen, es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander und nie mehr untereinander, als nebeneinander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagehölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersten an ihren Enden mit gehörig eingezapften Quer-Verbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälter-Reihe und der darüber stehenden müssen glattgehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann;

3) der innere Raum darf nur bei Tageslicht, namentlich ohne jede künstliche Beleuchtung durch die Aufsicht

führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter auch stets nur barfuß oder in Filzschuhen betreten werden. Vor dem Eintritt in den gedachten Raum sind alle eiserne und feuerfange Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife und dergl. abzulegen;

4) der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form;

5) die Verteilung des Pulvers geschieht anßerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden.

In dieser ist dann der Ristendeckel mit Anwendung eines messingenen mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlägels zu lösen.

Nach dieser Operation treten die zum Pulver-Empfang bestimmten Arbeiter abtheilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben;

6) ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugehoben werden, sondern er wird nur zugebedt in die Pulverkammer zurückgebracht, leertgewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 12. Hinsichtlich des Dynamits oder anderer nicht stauberzeugender Nitro-Präparate gelten nachstehende Bestimmungen:

1) die Beschaffung und Aufbewahrung der genannten Sprengstoffe darf nur in Patronen mit Pergament-Papier-Umhüllung erfolgen. Diese Patronen müssen packetweise in hölzernen Behältern, (Kisten, Tonnen) so verpackt sein, daß sie den ganzen Raum derselben vollständig ausfüllen;

2) die Behälter müssen mit hölzernen Nägeln verschlagen sein, dürfen einzeln nie mehr als 50 Kilogramm des Sprengstoffes enthalten und müssen in der im § 11 für das Pulver vorgeschriebenen Weise aufgestapelt werden;

3) die zur Zündung zu verwendenden Knallpräparate (Zündhütchen u.) dürfen in keinem Falle mit den Sprengstoffen in demselben Raume aufbewahrt werden.

§ 13. Für die nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden bergwirthschaftlichen Anlagen ist betreffs der Behandlung und Herausgabe des Dynamits und anderer nicht stauberzeugender Nitro-Präparate u. Folgendes zu beobachten:

1) Die Herausgabe der Patronen an die Arbeiter darf nicht in oder unmittelbar bei dem Vorrathshause, sondern muß in einem besonderen, in möglichster Nähe des Steinbruchs oder dergleichen herzustellenden besonderen Ausgaberaum erfolgen, zu dessen Erbauung und Einrichtung die landespolizeiliche Genehmigung ebenfalls in der durch § 5 vorgeschriebenen Weise einzufolien ist.

- 2) Der Transport der Sprengstoffe aus dem Vorrathshaus nach diesem Ausgaberaum muß unter spezieller Aufsicht des dazu bestellten Aufsehers in den ungeöffneten hölzernen Behältern (Kisten, Tonnen) und in der dem täglichen Bedarf entsprechenden Menge mittelst der Hand oder mit den bekannten Pulvertragen erfolgen.

Das in dem Ausgaberaum befindliche Quantum darf in keinem Falle das Gewicht von 50 Kilogramm übersteigen. Die Behälter sind wie die für Pulver zu öffnen und etwa zum Verbrauch gelangte Patronen von dem Aufseher im Ausgaberaum unter Verschluß zu legen.

- 3) Die Temperatur des Ausgaberaumes darf, so lange sich Dynamit in demselben befindet, nicht unter + 8° C. (+ 6 1/2° R.) und nicht über + 50° C. (+ 40° R.) betragen. Zu diesem Zwecke ist der Raum durch eine geeignete Vorrichtung heizbar zu machen.

- 4) Gefrorene Nitro-Präparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzutauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit letzterem nicht in direkte Berührung treten. (Nobel'scher Topf.)

- 5) Eine etwa notwendige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht des für die Dynamit-Ausgabe z. bestimmten Aufsehers in dem Ausgaberaum erfolgen.

- 6) Nitroglycerin-Präparate, welche sich zu zersehen beginnen, was durch einen stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Anleitung des betreffenden Aufsehers in offenem Feuer verbrannt werden.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1—13) finden auf diejenigen Räume, welche aus der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Anlagen anschließend zur Veranschlagung des täglichen Bedarfs an Sprengstoffen errichtet sind, oder errichtet werden, keine Anwendung.

III. Transport von Sprengstoffen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung der im § 1 genannten Sprengstoffe, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Sprengstoffen dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht noch Tabak geraucht werden.

Die Sprengstoffe müssen in der durch §§ 11 und 12 vorgeschriebenen Weise verpackt sein. Zündhütchen oder andere Knallpräparate dürfen unter keinen Umständen mit den Sprengstoffen auf denselben Fahrzeugen transportiert werden.

§ 16. Bei Sprengstoffen in größerer Menge als (25) fünfundsiebzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Abfertortes davon Anzeige machen und den, die Heiseroute und den Ra-

men des verantwortlichen Transportführers enthaltenden Frachtschein zur Einsicht vorlegen.

§ 17. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenanfgang, dürfen Pulver und die übrigen Sprengstoffe nicht verschoben werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen, für bestimmte Ortspolizeibehörden Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

b. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 18. Die Verbringung von Sprengstoffen vermittelst der Post und Eisenbahn ist verboten.

§ 19. Die in Sprengstoffe enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden.

Wagen, auf welche Sprengstoffe verladen sind, sind mit einem Planke zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit der Buchstaben Sp. von mindestens 1/2 m Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens 1/2 m Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Demuschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§ 20. Sprengstoffe dürfen auf denselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu 250 Kilogramm und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§ 21. Wagen, welche Sprengstoffe geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren.

Anderes Fußwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders als im Schritt passieren. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Nachhens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§ 22. Der Transport von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf öffentlichen Wegen anfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarren.

Die gedachte Behörde hat den Transport durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten geht.

Bei Erweiteren ist den Transportwagen das Passiren von Ortschaften nicht zu gestatten.

§ 23. Mit Sprengstoffen beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt nöthig ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde resp. der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§ 24. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt — § 23 — dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu bleiben oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welcher den Wagen nicht verlassen darf.

c. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§ 25. Auf Dampfschiffen dürfen außer dem Wochenbedarf an Pulver zum Abfeuern von Signalschiffen keine Sprengstoffe transportiert werden.

§ 26. Ob auf anderen Schiffen Sprengstoffe mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizeibehörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mit zu verladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Verladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß.

Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen erteilt sie dem Schiffer ein besonderes Schreiben, welches auf Erfordern dem Polizei- und Hafenbeamten vorzulegen ist.

§ 27. Beim Verladen im Schiffe ist den die Sprengstoffe enthaltenden Gefäßen durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§ 28. Auf jedem mit Sprengstoffen beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, $\frac{1}{2}$ Meter hohen sp. verhehene schwarze Flagge von $1\frac{1}{2}$ Meter Länge und 1 Meter Höhe so aufzustechen, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgepannt zu erhalten.

§ 29. Andere Schiffe und Flöße, welche an einem mit Sprengstoffen beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird unter dem Winde d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passieren.

§ 30. Sind Schiffsbrücken oder Schleusen zu passieren, so ist dem Brücken resp. Schleusenwärter durch einen vorausgeschickten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage vor anderen Schiffen freigemacht werde und das mit Sprengstoffen beladene Schiff mit Vermeidung jedes unnötigen Aufenthaltes durchfahren könne.

§ 31. Kommen mit Sprengstoffen beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten und anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter vor dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde oder, wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmungen einholen.

§ 32. Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 100 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden, die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich

des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung sowie überhaupt in größerer Nähe als 200 Meter vom Schiffe zu enthalten.

IV. Handel mit Sprengstoffen.

a. Handel mit Schieß- und Sprengpulver.

§ 33. Wer Pulver — Schieß- oder Sprengpulver — feizuhalten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginne dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 34. Verkäufer von Pulver dürfen davon in ihren Verkaufsläden nicht mehr als 1 Kilogramm, im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig haben. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorrathes im Hause bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornstein in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Aufbewahrung größerer Mengen unterliegt den Bestimmungen des Abschnittes I. und II. dieser Verordnung.

§ 35. Die Abgabe von Pulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 36. Personen, welche Pulver nicht zum Zwecke des Verkaufes halten, bedürfen beifalls Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die in § 33 enthaltenen Vorschriften resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

b. Handel mit Dynamit, Nignose und anderen, lediglich zum Sprengen von Gestein zc. dienenden Stoffen.

§ 37. Der Handel mit Sprengöl — Nitroglycerin — ist verboten.

§ 38. Der Verkauf von Dynamit, Nignose und anderen lediglich zum Sprengen von Gesteinen zc. dienenden Stoffen ist nur auf den concessionirten Sprengstoff-Fabriken und auf denselben Niederlagen der gedachten Sprengstoffe gestattet, deren Einrichtung auf Grund einer von der Landespolizeibehörde des bezüglichen Regierungsbezirks erteilten besonderen Erlaubniß erfolgt ist.

Der Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines stehenden Bedürfnisses voranzugehen.

§ 39. Der Verkauf aus den betreffenden Fabriken und Niederlagen darf lediglich an Behörden und an solche Personen erfolgen, zu deren Geschäftsbetrieb das Sprengen von Gesteinen oder anderen feston körnern gehört. Die betreffenden Gewerbetreibenden haben den Nachweis der Berechtigung zur Entnahme der Sprengstoffe dem Verkäufer gegenüber durch einen von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Legitimationschein zu erbringen und es darf die Abgabe der Sprengstoffe nur gegen Ausstellung eines schriftlichen Ackerbeses erfolgen, in welchem sich der Käufer verpflichtet, unter eigener Verantwortung dafür einzusetzen, daß diese in der an-

zugehenden Quantität erkauften Sprengstoffe vorchriftsmäßig aufbewahrt, unter Verschluß gehalten und nur zu den im Reverse bestimmten anzugebenden Zwecken verwendet werden sollen.

Die gedachten Legitimationscheine und Reverse sind von den Verkäufern 30 Jahre hindurch aufzubewahren und nebst den Produktions-, Verkaufs- und Lagerbüchern der Ortsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

V. Straf-Bestimmungen.

§ 40. Die Polizeibehörden sind ermächtigt und verpflichtet, Pulver und andere Sprengstoffe, wie sie im Vorstehenden erwähnt sind, sobald sie den Vorschriften dieser Verordnung zuwider in den Handel gebracht worden sind, oder wenn deren Aufbewahrung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, oder aber, wenn sie im Besitze unberechtigter Personen aufgefunden werden, so lange den Besitzern zu entziehen und an einem vorchriftsmäßigen Aufbewahrungsorte auf Kosten des letzteren unterzubringen, bis der Besitzer für vorchriftsmäßige Verwendung und Aufbewahrung ausreichende Veranftaltung trifft und dies der Ortspolizeibehörde, welche die Ausführung zu überwachen hat, nachweist.

§ 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit sie nicht nach § 147. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft. In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Unbeitreiblichkeit Haft ein.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
 gez.: v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

361. In Folge des Ueberganges des Chausseebauwesens an die ständische Provinzialverwaltung ist die Kreis-Baumesserstelle in Altwasser vom 15. d. Mts. ab als entbehrlich eingezogen worden und sind die Dienstgeschäfte derselben dem Baurath Sandtner in Schweidnitz übertragen.

Breslau, den 1. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

360. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung

1) auf der Kreischauffee im Kreise Glatz von Reinerz durch das Weistritz-Thal über Rüders nach Altbeide mit einer Abzweigung in der Richtung nach Neu-Wilmddorf im Kreise Habelschwerdt zwei Chaussee-Etablissements, und zwar das eine bei Station O, o der Linie Altbeide-Rüders, das andere bei Station O, o der Linie Rüders-Reinerz, ein jedes mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile errichtet;

2) die auf der Kreis-Chauffee von Ober-Schwedeldorf über Altbeide bis zur Grenze des Kreises Habelschwerdt bei Neu-Wilmddorf, und zwar zwischen Station 3, a und 3, s errichtete provisorische Chausseegeldbestelle eingezogen wird.

Breslau, den 4. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369. Die Kreisarztstelle des Kreises Neurobe, mit welcher ein Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll andernemal besetzt werden. Qualifizierte Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse, sowie eines Lebenslaufes bis zum 1. September d. S. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 8. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

371. Der Schuhmachermeister Heinrich Krüger von hier, Hirschstraße Nr. 4 wohnhaft, hat am 9. Juni d. S. mit eigener Lebensgefahr ein Dienstmädchen aus dem Keller des Grundstücks Schuhbrücke Nr. 70 hieselbst, in welchem in Folge einer Explosion von Petroleumgasen Feuer ausgebrochen war, herausgeholt.

Wenngleich das Mädchen an den erlittenen Brandwunden nachträglich gestorben ist, so verdient doch die muthige und aufopfernde That des ic. Krüger ehrende Anerkennung, welche wir ihm hierdurch gern zu Theil werden lassen.

Breslau, den 12. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

368. Der concessionierte Marktschneider Josef Klimke hat seinen Wohnsitz von Myslowitz nach Rybnik verlegt, was der Vorchrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 9. Juli 1878.

Königliches Oberbergamt.

365. In Jordanmühl, Bohrau Kreis Streblen, Karzen und Freihan werden am 25. Juli d. S. mit den Kaiserlichen Postämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 9. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

366. In Seitenberg Reg.-Bez. Breslau und Sulau werden am 25. Juli d. S. mit den Kaiserlichen Postämtern vereinigte Fernsprechanstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 9. Juli 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

367. In Mörchelwitz und Silberberg werden am 15. Juli d. S. mit den Kaiserlichen Postanstalten vereinigte Fernsprech-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 9. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.
Brodowcze, Dorf	Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau	Groß-Graben	Frauenwaldbau.
Gahle, Klein, Dorf	Poln.-Wartenberg	do.	do.
Graben, Klein, Dorf	Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau	do.	do.
Peilau, Ob.- u. L., Dorf, Alltgrg.	Reichenbach in Schl.	Gnadenfrei Stadt	Gnadenfrei Bhf.
Peilau, Ober- II., Dorf	do.	do.	do.
Verzeichniß, Gr.- u. Kl., Dorf Breslau, den 11. Juli 1878.	Militisch	Wirschkowitz	Frauenwaldbau.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Schöffmann.

357. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesiens landeschaftlichen Bank zu Breslau
pro 30. Juni 1878.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand	256 801	fl.	5	pf.
2) Wechsel-Bestände	3 293 556	"	—	"
3) Bombard-Darlehen	787 845	"	—	"
4) Debitoren gegen Sicherheit	3 069 308	"	33	"
5) Effekten nach dem Kurswerthe	810 066	"	80	"
6) Sonstige Aktiva	240 017	"	41	"

Passiva.

1) Stammapital	3 000 000	fl.	—	pf.
2) Depositenkapitalien	3 681 910	"	—	"
3) Kreditoren	1 601 601	"	40	"
4) Reserve-Konto	67 997	"	12	"

Breslau, den 2. Juli 1878.
Direktorium der Schles. landeschaftlichen Bank zu Breslau.

359. Ausfälligung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreisf. Dels.

Bei der heute im Beisein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. November 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1879 einzulösenden Kreisobligationen des Kreisf. Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

- a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:
Lit. A. à 1500 Mark.
Nr. 40.
Lit. C. à 300 Mark.
Nr. 78, 121, 240, 245, 249, 268 und 301.
Lit. D. à 150 Mark.
Nr. 49, 61, 78 und 91.
Lit. E. à 75 Mark.
Nr. 38.
- b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:
Lit. C. à 300 Mark.
Nr. 76, 100 und 107.
Lit. D. à 150 Mark.
Nr. 7.
Lit. E. à 75 Mark.
Nr. 35.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1879 hiedurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert,

den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a gedachten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. III. Nr. 7—10 nebst Talons und den zu den sub b bezeichneten Obligationen gehörigen Talons und Zinskoupons vom 2. Januar 1879 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons von den Kapitalisten in Abzug gebracht.
Dels, den 24. Juni 1878.

Der königliche Landrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Beiredit: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Paul Däumling.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ernannt: Der kommissarische Kreis-Ärztarzt Schiedart in Neurode zum kommissarischen Kreis-Ärztarzt des Kreisf. Glog.

Angestellt: Der invalide Ober-Fahnen-Schmied Dominikus Gregor als Aufseher bei der hiesigen Kgl. Gefangenen-Anstalt.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor v. Zycklinski in Gontkowitz die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule in Zworsimirke, Kreis Militisch.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Gorka zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

2) für den Lehrer Gotsch zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Dels.

3) für die Lehrerin Fräulein Anna Poluschinsky zur Lehrerin an der katholischen Schule in Münsterberg. Widerrufflich bestätigt die Votation: für den Lehrer Erntner zum Lehrer an einer katholischen Elementarschule in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Berufen: Der Gymnasial-Lehrer Dr. Reimann in Wohlau an das königliche Matthias-Gymnasium in Breslau.

Bestätigt: Die Votation für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Worchmann zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Schwetznig.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

Eingetreten: Als Hilfsarbeiter in das Kollegium der königlichen General-Kommission hieselbst der Deconomie-Kommissionrath v. Damnit zu Liegnitz. Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Kette nach Frankfurt a. D. als Dirigent der General-Kommission dafelbst, unter Ernennung zum General-Kommissionarius. 2) Der Regierungsdassessor Alexander Kap als Spezial-Kommissionarius an die General-Kommission in Merseburg. 3) Der Regierungsdassessor Pape als Spezial-Kommissionarius, der Bureauassistent Mesel und der Feldmesser Kanik in Gleiwitz sämmtlich an die General-Kommission zu Cassel. 4) Der Feldmesser Hilscher in Larnowitz in das Ressort der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Ernannt: Der als Hilfsarbeiter im Kollegium der hiesigen General-Kommission beschäftigte Gerichts-Assessor Sachs zum Regierungsdassessor.

Gestorben: Der Deconomie-Kommissionrath Frije in Döls und der Kanzlist Puchat hieselbst.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Berghauptmann Dr. Serlo zum Ober-Berghauptmann und Ministerialdirektor der Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 2) Berginspektor Cappel in Saarbrücken zum Bergmeister und Bergrevierbeamten in Larnowitz. Verleihen: Dem Bergrevierbeamten Bergmeister Lobe zu Königshütte, dem Bergschuldiector Bergmeister Schäge zu Waldenburg und dem gewerkschaftlichen Bergverwaltdirector Schmer zu Waldenburg der Charakter als Bergath.

Gestorben: Oberbergamts-Büreaudienier Dbrich zu Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.
Vensionirt: Vom 1. Juli cr. ab der Schupmann Schürzmann.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

A. Beim Appellationsgerichte:

Befördert: 1) Der Appellations-Gerichtsrath Storch zum Director des Appellationsgerichts zu Paderborn. 2) Der Kreisgerichtsrath Schrödter zu Nordhausen zum Rath beim Appellationsgericht zu Glogau.

B. Bei den Kreisgerichten:

Befördert: 1) Die Referendarien Franzig zu Sagan und Becker zu Liegnitz zu Gerichts-Äffessoren. 2) Die Rechtskandidaten Anlauff zu Löwenberg, Pelz

zu Lauban, Fränkel zu Liegnitz, Rantker zu Liegnitz, Krißig zu Sagan, von Sadow zu Görlich und Schnermann zu Naumburg a. Dn. zu Referendaren. Versetzt: 1) Der Kreisrichter Dr. Zienert zu Peterberg an das Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Gerichtskommissar in Halban. 2) Der Referendar Taffe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Görlich.

Ausgeschieden: 1) Der Referendar Blumenfeld zu Glogau Weßuß seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Referendar Schmidt zu Bunzlau Weßuß seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Gestorben: Der Bureau-Diälar Langsch zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ober-Ingenieur Adolf Krüßner zu Bodenbach unter dem 31. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

2) Das dem Civil-Ingenieur C. Reinicke zu Görlich unter dem 16. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hubpumpen-Steuerung für Dampfmaschinen mit Hülfsrotation ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Hermann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a. S. unter dem 20. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheitsapparat für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Semanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 14. October 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speisewasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Semanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der in Peterwitz, Kreis Trebnitz, verorbene Bauerngutsbesitzer Karl Sternigke hat der evangelischen Schule dafelbst 300 Mark letztwillig zugewendet.

Dem vorliegenden Amtsblatt wird als Beilage die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe mit dem Bemerkten beigefügt, daß zur Erfüllung der fünften Bedingung der Konzession als Gesellschaftsblätter „der Preussische Staats-Anzeiger“ und „die Berliner Börsen-Zeitung“ bestimmt worden sind.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Grossherzogthum Baden zu Karlsruhe.

L. A. 1049.



Der unter der Firma:

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Grossherzogthum Baden in Karlsruhe

domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherzlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung günstigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nr. 1 im §. 51 der Statuten.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Veränderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3. Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen seine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftskollege und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Ausstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Verscherters, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszusprechenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Dömannes Preussische Untertanen sein.

5. Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die in §. 54 u. §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehene, sind auch durch zwei Preussische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preussischen Staatsregierung bestimmt werden.

6. Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7. die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preussischen Staatsregierung abhängig.

8. Die nach Nr. 3 des §. 87 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als Deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

9. Bei Ausstellung der Bilanz müssen sämtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerte am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es bei in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchen landesherzlichem Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglih nach dem Ernesse der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Sulzer.

Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Errichtet 1835.

Erweitert 1864.

— 103 —

A. Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundzüge des §. 9 des dahingeh. II. Constitutionsbeschlusses finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft, Anwendung.

Ihr Ertragsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundzuge der Gegenseitigkeit gewährte Leistungen in ihrer Gesamtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesamtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jeder Mann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugelegten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahr stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenseitigkeit im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen §§. 222 und 344 können vom Verwaltungsrath und Ausschuss jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutenmäßigen Leistungen besteht in 4 vom Hundert. Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuss erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Mißbrauch der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine.

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes nach §. 1 dieses I. Theiles abschließt, sind:

solche, wornach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch lebt — Verlorungsverträge — und zwar: auf Renten in nach den Rechnungsergebnissen wachsenden Beträgen nach Maßgabe des II. Theiles §§. 101—206; auf Renten und Kapitalien in voraus festbestimmten Beträgen nach Maßgabe des III. Theiles §§. 207—317 und zwar:

a. sofort beginnende einfache Leibrenten:

1. für eine einzelne Person (SS. 247—252.);

2. für zwei verbundene Personen (SS. 253—260.);

3. mit beschränkter Zeitdauer (SS. 261—265.);

b. aufgeschobene Leibrenten: —

1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Personen (SS. 266—276.);

2. für zwei verbundene Personen (SS. 276—285.);

3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder (SS. 285—291.);

c. in voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten (SS. 292—297.);

d. aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer festbestimmten Zeit (SS. 298—307.);

e. aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Austenerverträge (SS. 308—317.).

Diese Verträge sind ferner solche, wornach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen. — Lebensversicherungverträge — nach Maßgabe des IV. Theiles §§. 318—487 und zwar:

a. Aufgeschobene Kapitalien:

1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung (SS. 383—398.);

2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden (SS. 399—406.);

3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden (SS. 407—414.);

4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung (SS. 415—422.).

- 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkt oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung (SS. 428—430).
- 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — ausgeglichene Lebensversicherung (SS. 431—439).
- h. 1. über Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien:
 - 1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten ausgeglichene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren (SS. 440—447).
 - 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten ausgeglichene Leibrenten mit beschränkter Beiträuer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen (SS. 448—455).
 - 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden ausgeglichene Leibrenten — Gegenseitige Lebenserbreute (SS. 456—463).
 - 4. Kapitalien zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist (SS. 464—471).
 - 5. Kapitalien zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alldann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse (SS. 472—479).
 - 6. Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkastenversicherung (SS. 480 bis 487).

§. 15. In den vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundföhen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insböndere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (SS. 210 u. 323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundföhen der Statuten festzusetzen.

Sollten aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuss ist ermächtigt, mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wozu die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschlüß solcher Vereinbarungen erziehenden Ausnahmßbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherung von Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsraths und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt sind nach Maßgabe des V. Theils SS. 488—508 folgende Nebenanstalten verbunden:

- a. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche
 - 1. bei dem Tode des Einlegers (SS. 504—513),
 - 2. an einem im Voraus bestimmten Tage (SS. 514—521),
 - 3. nach vorheriger Aufzinsung (SS. 522—531) zurückbezahlt werden;

b. eine Hinterlegungs-Kasse, bei welcher bares Geld, jederzeit auffindbar, verzinstlich angelegt werden kann (SS. 532—540);

c. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände (SS. 541—544).

d. Von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:

- 1. Kinder-versorgungsbereine (SS. 545—570),
- 2. andere Arten von Tontinen (SS. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

- e. ein Escomptgeschäft (SS. 574—580);
- f. ein Girogeschäft (SS. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mittheiler verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen selber Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Direktor oder dem Generalsagenten, dem Kassier und Kontrolleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge selber Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgefertigt hat, insbesöndere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsbilanz, ein Hinterlegungschein, eine Schuldbuchnote der Sparkasse und dergleichen verlegt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicit ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portokosten zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen, so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen und Nachforsch getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sobald hat es bei dem Großherzoglichen Amtsgewichte Rechtsrath eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwoirnen und eine Ausfertigung der Versicherung nebst dem Belege über deren Verkläubigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 630 als Sparkastenguthaben, welches jedoch vorerst unauflöflich ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, von Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld abgezahlt.

Wenn die Urkunde innerhalb dieser Zeit nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt, und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicit ausgestellt.

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorenen Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung

eines Duplicats der Anstalt sein Erhöhen erwünscht, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn imgedacht der angeordneten Vorschriftenregeln dennoch auf die angeklagt verlorne Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geteilt wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte so wohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübergang und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst urkundlich eröffnet und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr (§. 26) vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübergang und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner, als mit 200 Mark Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 20 Mark jährliche Rente betragen.

Bei der Theilung werden, gegen Zurückgabe der älteren, neue Urkunden ausgestellt.

Hierfür, sowie für jede andere Nachtragsbertheilung ist eine Gebühr, welche der Verwaltungsrath und Ausschuss bestimmen, zu entrichten.

§. 27. An die Stellen von Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine andere gestellt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. December und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung der Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienabgaben an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Markstraße. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterblichen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu befestigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als dem Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn gältige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 800 Mark oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 Mark je 101 Mark.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt seine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, je mügen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wenn in den Anträgen und Beitrittserklärungen oder sonstigen Schriftstücken eines Mitglieds, insbesondere eines Vororgers oder Versicherten, sowie derjenigen Person, auf deren Leben die Versicherung ruht, oder wenn mit Wissen einer der gebannten Personen in den von ihnen eingerichteten Zeug-

nissen wahrheitswidrige Angaben gemacht oder Thatsachen verschwiegen wurden, welche wegen ihrer Erheblichkeit auf den Entschluß des Verwaltungsraths — sich auf den Vertrag überhaupt oder unter den gleichen Bedingungen einzulassen — von Einfluß sein konnten, gleichgültig ob sie auf den Eintritt der übernommenen Gefahr einen Einfluß geübt haben oder nicht, so ist der Vertrag als erloschen zu betrachten und die bezüglichen Prämien sind der Anstalt verfallen; auch hat das Mitglied Alles, was es in Folge des Vertrags bezogen hat, der Anstalt mit 5 % Zins zurückzuerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Alles was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5 % Zins der Anstalt zurückerstattet werden. Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechnigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung derjenigen, dem die Unrichtigkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Anderen werden hiervon nicht betroffen.

- 1. auf das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:
 - 1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenhaft;
 - 2. in deutschen Staatspapieren;
 - 3. in anderen als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
 - 4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Staats oder Deutsch-Oesterreich versehen sind, und in Obligationen solcher Gemeinden; zu diesen Anlegen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
 - 5. auf Kaufpfänder und zwar:
 - a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines Staates versehen sind, ferner in Pfandbriefreibungen, sowie in Obligationen solcher Gemeinden dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darlehen wenigstens zweihundert Mark und nicht über neun Zehntel von dem Werthe des Kaufpfands beträgt;
 - b. in eigenen das Darlehen genügend bedeckten Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldturkunden der Sparkasse;
 - 6. durch Ankauf von Liegenhaft;
 - 7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit nach pos. 1 und 5;
 - 8. im Escompt und
 - 9. im Giro-Geschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theiles des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgedruckte Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarirung, für die Geschäftsfreunde, für die Kerze und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:
 1. aus den Eintrittsgeldern, den Mitglieds- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;

- 2. aus den Zinsen der noch nicht im Meutenzenuß stehenden Theile des Gesamtunterschlages und des etwa hiezu gehörigen Aufwandes der Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsarbeiten nachstehende Renten;
- 3. aus 8% aller in jedem Jahr eingesetzten Prämien und einmaligen Entlagen von den Verträgen nach §§. 318—487 und aus 4% der Versorgungsverträge der §§. 207—317. Verwaltungsrath und Ausschuss können bei erheblichem Steigen der Einnahmen an den Prämien der ersigamenten Verträge und der Zinsen aus den Reserven der Dedungsfonds (§§. 225 und 347) die Verabfolgung des Beitrags bis auf 4% beschränken;
- 4. aus den Zinsen der Sparrückersparfonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsabrechnungen wachsenden Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Dedungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträge (§§. 225 und 347.);
- 5. aus höheren Hindertzragnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
- 6. aus dem Ertrag der Nebensammlungen;
- 7. aus dem Ertrag der der Sparkasse überwiesenen Gelder nach §. 530;
- 8. aus der Hälfte der auf die auffindbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden nach §. 526.

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nötigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reserverfond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 u. 499), von sämtlichen Jahresgesellschaften (§§. 117 ff.) und von den für Verleistungs- und Lebensversicherungs-Verträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds in Verhältnis ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugesprochen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reserverfond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluss übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Vorausschlag abgezogen; der Rest ist der reine Einnahmehüberschuss. Derselbe wird, soweit er nicht zur Dedung etwaiger Verluste an Zinsbetrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Einteilungsstadium stehen, und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältnis ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven verteilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Dedungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Anteile werden mit dem Jahresabschluss, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträge ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft zur Hälfte dem Specialreserverfond, zur Hälfte dem Beneficienfond zugesprochen.

§. 42. Die Aufnahme-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren werden von dem Verwaltungsrath und Ausschuss festgesetzt.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuss den Beschwerdeführenden die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen, einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben werden, und aus Lebensversicherungsverträgen sollen, sofern dafür nicht kürzere Fristen (§. 358) gesetzt sind, binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des die Zahlungsbereitschaft bedingenden Ereignisses bei dem Verwaltungsrath erhoben werden. Wird die Zahlung verzögert, so steht es dem Beteiligten frei, entweder unmittelbar bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben, in welchem Falle diese Klage binnen sechs Monaten von dem Tag dieser schriftlich zu erlassenden Weigerung bei dem Gericht eingereicht und bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Erkennt-

nisses verfolgt werden muß, widrigenfalls die Ansprüche durch bloßen Ablauf dieser Fristen erlöschen;

oder
sich mit der Beschwerde in unerklärlicher Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung der Weigerung an gerechnet, an den Ausschuss zu wenden, in welchem Fall die obige Frist von 6 Monaten zur Anstellung der gerichtlichen Klage von dem Tag der Zustellung des Bescheides des Ausschusses an unter dem angelegten Nachlass des Verlustes der Ansprüche fällt.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Verträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuss ermächtigt, diese Bedingungen einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuss bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuss wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungs-Verträge in den Geschäftskreis der Anstalt entstehenden Kosten am Schluß des zweiten Jahres nach Eröffnung des betreffenden Geschäftszweiges festsetzen und denselben damit belasten. Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorkosten unermittelt.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51 u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Die im §§. 35, 361, 368², 369², 373 und 377 getroffenen Änderungen an den Statuten von 1864 kommen gegen die vor dem 1. Januar 1875 aufgenommenen Mitglieder, insofern sie nicht mit solchen bei der Aufnahme vereinbart sind, nicht zur Anwendung.

B. Verwaltungsorgane und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und be-

- 1. durch Generalversammlungen;
- 2. durch den Ausschuss, welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht;
- 3. durch den Verwaltungsrath, welcher aus einem Direktor und 11 Mitgliedern besteht, und durch die dem Verwaltungsrath beigegebenen Bureaubeamten und Schaffinen;
- 4. durch die Geschäftsfreunde.
- §. 51. Zum Geschäftsrat der Generaterversammlung gehören:
 - 1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
 - 2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuss und Verwaltungsrath gebildet wird;
 - 3. die Abnahme der Rechnschaft und die Beschlußfassung hietrauf;
 - 4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
 - 5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der Generaterversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre — längstens im Monat Mai oder Juni — gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuss, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechzehn des Ausschusses es für notwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generaterversammlung beauftragt die Verwaltungsrath.

§. 54. Die Einberufung zu den Generaterversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in anderen der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generaterversammlung sind alle Mitglieder und diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§. 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder namentlich Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mündobdten,

zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglied verleiht (§. 8), und eintreten den Pass durch besugelte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf dieselben, die er noch nebenbei besitzt §. 66. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlung ist die Stadt Karlsruhe.

§. 67. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Sie der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 68. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschieht die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmeneinheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Anwesenden erforderlich.

Keine beratige Erklärung oder Abänderung kann beschließen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Beratung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Wege zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschließen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig, aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden der Stadt Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe anässig sein. Ein mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre. Jedemal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Ausretrenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzuliefern.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diesigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stim-

men Gewählte zuerst ein, sodann derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte und so fort.

War derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Direktor des Verwaltungsraths, so wählen der 36 zuerst den Direktor und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Direktors vollständig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Direktors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verbindung eines Mitglieds des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verbindung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neuergewählten 12 Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in gemeinsamer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Direktor des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Direktors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre.

Sie treten in den Ausschuß und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Direktor wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Direktors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmeneinheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschluß.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Geschäftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmeneinheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschluß, wenn einschließlic seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahr müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden geprüft werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zugrundelegung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebnis wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem

der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungsablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestreift zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder. Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu bescholen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernannt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Akten und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Überwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erlebigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

In derartigen Beratungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Theil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Direktor des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einstimmlig seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Übernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Rezipienten für die Rechnungsabgabe und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenbücher vorzunehmen haben, ein Honorar ausgenowen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den demalsten vorhandenen zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 und 66 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Direktor fünf Mitglieder des größeren Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Beratungen beizuziehen und zu bescholen.

Der Direktor hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Direktor, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erlebigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Direktor beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe oder dem Ausschusse oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 500,000 Mark aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Direktor nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Direktor, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Direktor allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den von Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keine Zweifel bieten, kann der Direktor unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherung-Verträge, über Hinterlegungen und Sparkasteneinlagen u. s. w. vom Cassirer und Controleur mitunterzeichnet sein.

Einnahme- oder Ausgabeberechtigten müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Unterzeichnung des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Direktors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung vertritt das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Direktors.

§. 87. Der Direktor und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehre sind, dürfen sie für sich weder Gefährten ersehen noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gefährten der Verwaltung sind:

1. der Generalsagent,
2. der Sekretär,
3. der Cassirer,
4. der Controleur,
5. der Rathemathiker,
6. die Inspektoren,
7. die Geschäftsräume,
8. die Anstaltsärzte,
9. die zur Erlebigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gefährten und
10. der Bureaudiener.

Sie sollen an der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerrechtlich; beschränkte Widerrechtlichkeit oder Unwiderrechtlichkeit der Anstellung und Zulassung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengeldern kann nur die Generalversammlung genehmigen.

Sie erhalten eine entsprechende Bezahlung.

Eständige Gehalte und Gratifikationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagsgeldern und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von denen welche mit der Anstalt in Geschäftsverlehnung sind, dürfen sie für sich weder Gehühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstruktionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Befehle von dem Direktor oder dem engeren Verwaltungsrath.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5, und 10. Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genominen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte notwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Direktors.

Er kann Mitglied des aktiven Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Rescriptiaugeheit und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzufließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgefertigt werdenden Scheine im Auftrag des Direktors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Secretär führt das Protokoll in den Sitzungen, richtet die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er draufsichtigt die Kasse und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorchrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenerkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind fuzionalsten. Außerdem führt er das Selbst-Zagebuch, führt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schulburlunden und Wertpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verhuf.

Der Cassier hat, ebenso wie der Direktor und der Kassenzipizient, einen besonderen Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldebeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, sowie alle Wertpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülften, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwalten hat.

Am ersten Tage jeden Monats führt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich am den letzten December schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz.

Er entwirft den Rechnungsführerbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein. Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Berichten enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 u. 246) ob.

Diese Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen insbesondere die Rechnungsbücher betreffende Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärtig wohnenden bei der Anstalt Theilhabern.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schluffe jeden Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarzahlung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die statgehabten Todesfälle zu prüfen und zu bekräftigen.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruktionen verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder, auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienst-Gebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Beschluß der Diensträume.

